

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	22.464.000	0	528.437.200	550.901.200
die Ausgaben	22.464.000	0	528.437.200	550.901.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	13.690.100	193.940.800	180.250.700
die Ausgaben	0	13.690.100	193.940.800	180.250.700

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Energiegewinnung“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Urbankultur“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Märkte und Feste begünstigt“ sind nicht vorgesehen.
- (5) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Volksfeste“ sind nicht vorgesehen.
- (6) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA kurzfristige Vermietung und Verpachtung (Kulturamt)“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt bleibt unverändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Energiegewinnung“ bleibt unverändert.

- (3) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Urbankultur“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Märkte und Feste begünstigt“ werden nicht festgesetzt.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Volksfeste“ werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA kurzfristige Vermietung und Verpachtung (Kulturamt)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Stadt bleibt unverändert.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Energiegewinnung“ bleibt unverändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Urbankultur“ wird auf 85.800 Euro festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Märkte und Feste begünstigt“ wird auf 51.800 Euro festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA Volksfeste“ wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „BgA kurzfristige Vermietung und Verpachtung (Kulturamt)“ wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, den
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister